

## **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Abt. Landentwicklung und Bodenordnung

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hahnweiler

Aktenzeichen: 61032-HA10.2.

55469 Simmern, 17.03.2015

Schloßplatz 10

Telefon: 06761-9402-65

Telefax: 06761-9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

### **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Hahnweiler Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag III geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes**

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Hahnweiler, Landkreis Birkenfeld wird den Beteiligten der durch Nachtrag III geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am Freitag, 17.04.2015,  
vormittags von 10.30 Uhr bis 11.00 Uhr  
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Zimmer-Nr. 106**

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die Änderungen des Nachtrag III erläutern und Auskünfte erteilen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen.

Der Nachtrag III zum Flurbereinigungsplan von Hahnweiler wurde aufgestellt zur Änderung und Ergänzung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes:

- Die Kostenübernahme (Teilnehmerbeiträge) der Jagdgenossenschaft Hahnweiler i.H.v. 50 % des Eigenanteils der Ausführungskosten in der Feldlage (Flur 5 und 7) wurde im Flurbereinigungsplan festgesetzt
- Konkretisierung des Maßstabes für die Teilnehmerbeiträge in der Flur 6 (Ortslage)
- Der Einnahmeüberschuss aus der Saldierung unvermeidbarer Mehr- und Minderausweisungen hat sich durch eine Niederschlagung um 24 € verringert

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag III geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

**am Freitag, 17.04.2015,  
vormittags um 11.00 Uhr  
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern  
Schloßplatz 10, 55469 Simmern, Zimmer-Nr. 106**

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

**Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag III geänderten Flurbereinigungsplanes** müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **18.04.2015** schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,  
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

**Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen. Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.**

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Simmern in Empfang genommen werden.

Im Auftrag

gez. Norbert Schmitt  
(Gruppenleiter)